



GEWALTSCHUTZKONZEPT

Evangelische Pfarrgemeinde Villach-Stadtpark A.B.

Als Evangelische Pfarrgemeinde Villach-Stadtpark ist es unser Auftrag, einen Raum zu schaffen, in dem alle Menschen – unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Identität oder Lebensgeschichte – in Sicherheit und Würde miteinander leben und glauben können. Kirche sein im 21. Jahrhundert - dialogfähig, kritisch, veränderungsmutig, kulturverbinden und liebevoll.

Inhalt

Vorwort.....	2
1. Einleitung	3
2. Grundlagen	3
2.1. Unsere Werte.....	3
2.2. Rechtlicher Rahmen	4
2.3. Geltungsbereich.....	4
2.4. Gewaltformen und Definition	4
3. Präventive Schutzmaßnahmen.....	5
3.1. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen	5
3.1.1 Aufnahme von Mitarbeiter*innen.....	5
3.1.2 Verhaltenskodex.....	5
3.1.3 Schulungen	6
3.1.4 Gelegenheiten für Reflexion und Austausch	6
3.2 Beschwerdemanagement und Partizipation	7
3.2.1 Partizipation.....	7
3.2.2 Beschwerdemanagement.....	7
3.3 Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich	8
3.4 Eine Person als Gewaltschutzbeauftragte und eine Person als Kinderschutzbeauftragte	8
4. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen	9
4.1 Allgemeine Prinzipien.....	9
4.2 Interventionspläne.....	9
4.3 Meldepflichten und -möglichkeiten	10
5. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung	11

Vorwort

Als evangelische Pfarrgemeinde Villach-Stadtpark ist es unser Auftrag, einen Raum zu schaffen, in dem alle Menschen – unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Identität oder Lebensgeschichte – in Sicherheit und Würde miteinander leben und glauben können. Unser Gewaltschutzkonzept ist Ausdruck unseres christlichen Selbstverständnisses und ein konkreter Beitrag zur Prävention und Intervention bei Gewalt jeglicher Art innerhalb unserer Gemeinde.

Der christliche Glaube lehrt uns, dass jeder Mensch ein einzigartiges Geschöpf Gottes ist – wertvoll und geliebt. Diese Überzeugung prägt unser tägliches Miteinander ebenso wie unsere Verantwortung im Schutz vor psychischer, physischer und sexualisiert Gewalt. Im Geiste Jesus verstehen wir unsere Gemeinde als einen Ort, der Menschen stärkt, schützt und begleitet.

Die unantastbare Würde jedes Menschen ist für uns nicht nur ein verfassungsrechtlicher Grundsatz, sondern ein zentraler Bestandteil unseres Glaubens. Unser Handeln ist von Respekt, Achtsamkeit und dem klaren Nein zu jeder Form von Gewalt geprägt. Wir nehmen war, hören zu und schreiten ein, wo Grenzen verletzt werden.

Unsere Gemeinde soll ein sicherer Ort für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sein – ein Raum der Begegnung, des Vertrauens und des Schutzes. Dafür etablieren wir klare Strukturen, präventive Maßnahmen und transparente Abläufe im Umgang mit Verdachtsfällen. Mitarbeitende, Haupt- wie Ehrenamtliche, verpflichten sich zur Einhaltung unseres Schutzkonzepts und werden regelmäßig sensibilisiert und geschult.

Zielsetzung des Gewaltschutzkonzepts:

- Schaffung einer gewaltfreien und wertschätzenden Gemeindekultur
- Schutz besonders vulnerabler Gruppen
- Förderung einer Kultur des Hinschauens und der Verantwortungsübernahme
- Gewaltprävention durch klare Strukturen, Regeln und regelmäßige Schulungen

Dieses Konzept ist kein fertiges Produkt, sondern Teil eines lebendigen und sich entwickelnden Prozesses, der unsere Gemeindekultur nachhaltig prägen soll. Wir verstehen es als unseren geistlichen und gesellschaftlichen Auftrag, uns aktiv für eine Kultur des Gewaltschutzes einzusetzen – getragen von unserem Glauben, der Menschenliebe Gottes und dem Auftrag, füreinander Verantwortung zu übernehmen.

1. Einleitung

Evangelische Pfarrgemeinde Villach-Stadtpark A.B. setzt sich mit diesem Schutzkonzept zum Ziel, in ihrem Wirkungskreis Gewalt jeglicher Art zu verhindern sowie aufgetretene Gewaltanwendung aufzuzeigen und einer verantwortungsvollen Behandlung zuzuführen.

Das Schutzkonzept wurde unter Einbindung von Pfarrer Mag. Thomas Körner, Johannes Wutti, Sophia Cassar und Marina Enzi auf Basis einer Risikoanalyse erarbeitet und am 17.09.2025 vom Presbyterium beschlossen.

2. Grundlagen

2.1. Unsere Werte

Leben und Arbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Daher sind unsere Arbeit und unser Umgang miteinander von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen¹, gehen verantwortungsvoll mit allen um und respektieren individuelle Grenzen.

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen und Gemeindemitglieder der Evangelische Pfarrgemeinde Villach-Stadtpark A.B. entwickeln und leben auf allen Ebenen eine Kultur der Achtsamkeit, die sich aus dem christlichen Glauben begründet.

Kultur der Achtsamkeit heißt:

- Junge Menschen in ihrer Entwicklung wahrzunehmen und sie in achtsamer Weise ein Stück des Lebensweges zu begleiten,
- dialogfähig, kritisch, veränderungsmutig, kulturverbinden und liebevoll sein,
- bei Gewalt und Grenzverletzungen hinzuschauen, sie zu benennen und Verantwortung zu übernehmen,
- das Bewusstsein für alle Formen der Gewalt und Grenzverletzung zu schärfen,
- Gewalt und Grenzverletzungen entgegenzutreten,
- Sensibilität in Bezug auf Nähe und Distanz zu leben,
- ein offenes Klima im Umgang mit Fehlern zu schaffen,
- Betroffenen von Gewalt Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.
-

Achtsamkeit sich selbst und anderen gegenüber gilt für alle Beteiligten: Kinder, Jugendliche, Gemeindemitglieder, Klient*innen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Verantwortliche in Leitungsfunktionen.

¹ Insbesondere geht es um die Würde von Kindern und Jugendlichen (alle Personen unter 18 Jahren) und schutzbedürftigen Erwachsenen (Personen ab 18 Jahren, die aufgrund von Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Alter, Krankheit oder aufgrund sozialer oder anderer Ungleichheiten oder Abhängigkeiten besonderen Schutzes bedürfen), aber auch um die Würde aller anderen Menschen.

2.2. Rechtlicher Rahmen

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem christlichen Weltbild der Evangelischen Kirchen sowie auf dem rechtlichen Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention², der UN-Kinderrechtskonvention³, der UN-Behindertenrechtskonvention⁴, der Istanbul-Konvention des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen⁵ sowie der österreichischen Gesetze, die sich gegen Gewalt richten.

Die Geltung der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B in Österreich“ (in Folge: „Gewaltschutzrichtlinie“) wird für Evangelische Pfarrgemeinde Villach-Stadtpark A.B. anerkannt und durch das vorliegende Schutzkonzept konkretisiert. Im Fall von Konflikten gilt die jeweils strengere Regelung.

2.3. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept hat das Ziel, Kinder und Jugendliche, Menschen, die aus verschiedenen Gründen besonderen Schutzes bedürfen, sowie alle anderen Erwachsenen vor jeglicher Form von Gewalt im Wirkungskreis von Evangelische Pfarrgemeinde Villach-Stadtpark A.B. zu schützen.

Wir erkennen an, dass auch in unserem Rahmen das Risiko von Gewalt durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sowie durch andere Kinder, Jugendliche, Gemeindemitglieder und sonstige Personen besteht.

2.4. Gewaltformen und Definition

Das vorliegende Schutzkonzept will dem Auftreten von allen Formen von Gewalt entgegentreten.

Dies sind:

- Körperliche Gewalt
- Emotionale/psychische Gewalt einschließlich des geistlichen Machtmissbrauchs
- Vernachlässigung
- Sexualisierte Gewalt
- Strukturelle Gewalt
- Institutionelle Gewalt
- Ökonomische Gewalt
- Gewalt im digitalen Raum

Auch das **Zulassen all dieser Formen von Gewalt sowie das Nichteinschreiten**, obwohl dies möglich wäre, sind mit Gewalt gleichzusetzen.

Die näheren Definitionen dieser Gewaltformen sind in der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ zu finden.

Diese Definitionen dienen in der Praxis dazu, einen Diskurs anzuregen und auch bestehende Konzepte und Handlungsleitfäden zum Thema Gewalt zu hinterfragen.

² <https://www.menschenrechtskonvention.eu/>

³ <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

⁴ <https://www.behindertenrechtskonvention.info/>

⁵ <https://www.unwomen.de/informieren/internationale-vereinbarungen/die-istanbulkonvention.html>

3. Präventive Schutzmaßnahmen

3.1. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Eine sorgfältige Auswahl, gute Schulung und Begleitung der Mitarbeiter*innen ist zentrales Element der Gewaltprävention bei Evangelische Pfarrgemeinde Villach-Stadtpark A.B..

3.1.1 Aufnahme von Mitarbeiter*innen

Bei den Aufnahmegeräten von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern, Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen arbeiten, werden die Gewaltpräventionsstandards dieses Schutzkonzeptes thematisiert.

Für die Tätigkeit des Jugendreferenten/der Jugendreferentin und eventuell weiteren haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiter*innen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit werden Referenzen über die Bewerber*innen eingeholt.

Eine Probezeit zu Beginn einer Anstellung wird dazu genutzt, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit tatsächlich zu überprüfen und bei einem kritischen Ergebnis die Zusammenarbeit zu beenden. In diesem Fall können bei einem Abschlussgespräch der bewerbenden Person entsprechende Rückmeldungen gegeben und Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Strafregisterbescheinigungen:

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, die direkt mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen arbeiten, müssen bei der Einstellung eine allgemeine Strafregisterbescheinigung sowie eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ bzw. eine „Strafregisterbescheinigung Betreuung und Pflege“ vorlegen. Diejenigen, die bei Beschluss des Schutzkonzeptes bereits in einem Dienstverhältnis bei Evangelische Pfarrgemeinde Villach-Stadtpark A.B. stehen, legen innerhalb von 6 Monaten nach Beschluss des Schutzkonzeptes die beiden Strafregisterbescheinigungen vor.

Im Bereich der ehrenamtlichen Mitarbeit wird dieser Punkt mündlich besprochen, eine Vorlage der Bescheinigungen ist nur in begründeten Ausnahmen zu machen.

Umgang mit Einträgen in der allgemeinen Strafregisterbescheinigung:

Es ist nicht das Ziel dieser Maßnahme, dass Menschen mit jeglichem Eintrag in ihrer Strafregisterbescheinigung von haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeit ausgeschlossen werden. Daher ist mit etwaigen Einträgen in einer Strafregisterbescheinigung besonders sorgfältig und verantwortungsvoll umzugehen. Eine Entscheidung darüber, ob bzw. in welchem Zusammenhang Personen, die eine Eintragung in der Strafregisterbescheinigung vorweisen, hauptamtlich oder ehrenamtlich mitarbeiten können, ist unter Berücksichtigung der Art und des Zusammenhangs der Verurteilung sowie der Art der vorgesehenen Tätigkeit im Sechs-Augen-Prinzip zu treffen. Die Entscheidung und die Vereinbarungen hinsichtlich eventuell vereinbarter „Auflagen der Zusammenarbeit“ sind unter Einhaltung des Datenschutzes zu dokumentieren.

3.1.2 Verhaltenskodex - Selbstverpflichtung

Zu den Zielsetzungen der Verpflichteten gehört die Schaffung und Aufrechterhaltung von Rahmenbedingungen, innerhalb derer eine vom christlichen Glauben getragene Werthaltung gefördert wird und Gewalt, Missbrauch und sexuelle Übergriffe verhindert werden können. Von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird im Rahmen einer Schulung oder im Zuge des Aufnahmeverfahrens eine „Selbstverpflichtung“ für die Mitarbeit in unserer Evangelische Pfarrgemeinde Villach-Stadtpark A.B. lt. Vorlage der Evangelischen Jugend Österreich unterzeichnet. Bereits bestehenden Mitarbeiter*innen wird innerhalb von 6

Monaten nach Beschluss dieses Konzeptes die Selbstverpflichtung zur Unterschrift vorgelegt. Dazu müssen entsprechende Informationsgespräche geführt werden.

Der Verhaltenskodex wurde im ABI. Nr. 106/2023, S 149 ff. veröffentlicht und ist online unter <https://www.kirchenrecht.at/kabl/53739.pdf> zu finden.

3.1.3 Schulungen

Qualifizierte Mitarbeiter*innen sind unverzichtbar, insbesondere für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftige Erwachsenen.

Um die Qualitätsstandards des vorliegenden Schutzkonzeptes nachhaltig zu sichern, werden regelmäßige Schulungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende auf allen Ebenen zum Thema Gewaltprävention, zu Gewaltdynamiken und möglichen Anzeichen von Gewalt bei Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen sowie zum Inhalt des Schutzkonzeptes durchgeführt. Besondere Bedeutung kommt der Reflexion des eigenen Umgangs mit Nähe und Distanz zu.

Hauptamtliche Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendarbeit sollen selbst regelmäßig zu diesem Thema Fortbildungen besuchen. Zumindest ist die Basisschulung KSR (Kinderschutzrichtlinie) der EJÖ zu besuchen. Ehrenamtlich Mitarbeitende sollen regelmäßig geschult werden. Diesen wird ebenso die KSR der EJÖ empfohlen.

Gewaltschutz ist von der jeweiligen hauptamtlichen Person (Pfarrer*in, Jugendreferent*in) zu jedem großen Zyklusbeginn (z.B. Beginn eines neuen Konfijahres) und vor allen großen Projekten (z.B. Sommerkirche) mit den Mitarbeiter*innen zu besprechen und zu schulen. Dazu soll in regelmäßigen Arbeitskreisen und der Gemeindevertretung periodisch über das Thema und allfällige Gefahren gesprochen werden (z.B. Besuchsdienste). Dabei ist sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung erstmalig unterzeichnen. Die Schriftstücke sind im Pfarrbüro unter Wahrung der DSGVO aufzubewahren.

3.1.4 Gelegenheiten für Reflexion und Austausch

Reflexion und Austausch helfen unseren Mitarbeitenden im Umgang mit herausfordernden Situationen und außerordentlichen Belastungen. Sie öffnen Nachdenk- und Diskussionsräume und tragen zu einer offenen Fehlerkultur bei.

In Besprechungen - seien es Team-, Gremien-, Fall- oder sonstige Arbeitsbesprechungen - werden regelmäßig Themen zur Gewaltprävention, zum Umgang mit herausfordernden Situationen, mit Nähe und Distanz behandelt.

Dazu dienen die regelmäßigen Arbeitsbesprechung zwischen Pfarrer*in, Jugendreferent*in, Sozialarbeiter*in der Diakonie de la Tour und Office Manager*in und die regelmäßig stattfindenden Teambesprechungen der Arbeitskreise (Kinder- und Jugend, Besuchsdienste, Café Gl.u.eck, ...), Gemeindevertreter- und Presbytersitzungen.

Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird bei Bedarf jederzeit die Möglichkeit zur Supervision geboten.

3.2 Beschwerdemanagement und Partizipation

3.2.1 Partizipation

Wenn Kinder, Jugendliche und Erwachsene alltäglich gehört und ernstgenommen werden, steigen die Chancen, dass sie bei Gewaltvorfällen den Mut aufbringen, sich zu beschweren und diese zu melden.

Transparenz, positive Fehlerkultur sowie alltägliche Partizipation von Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen ebenso wie von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Großen wie im Kleinen sind eine Voraussetzung für ein funktionierendes Beschwerdewesen.

3.2.2 Beschwerdemanagement

Es ist uns wichtig zu erfahren, wenn etwas in unserer Pfarrgemeinde nicht in Ordnung ist. Daher haben wir ein niederschwelliges Beschwerdewesen, bei dem wir in strukturierter Art und Weise auf Beschwerden eingehen und reagieren.

Auf folgenden Wegen laden wir Kinder, Jugendliche, ihre Angehörigen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, Klient*innen, alle in der Pfarrgemeinde anwesenden Personen ein, uns Wünsche, Anregungen und Beschwerden mitzuteilen:

- Der/die Gewaltschutzbeauftragte (in Folge kurz GSB) und der/die Kinderschutzbeauftragte (in Folge kurz KSB) stellen sich allen Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendarbeit sowie dem Presbyterium und der Gemeindevertretung persönlich vor
- Möglichkeiten den/die GSB/KSB zu kontaktieren (telefonisch, per Mail, persönlich) werden per Aushang im Pfarrhaus sowie auf der Homepage der Evangelische Pfarrgemeinde Villach-Stadtpark A.B. veröffentlicht
- durch persönliche Kontaktaufnahme von Verantwortlichen in der Kinder-, Jugend-, und Altenarbeit
- Mitarbeitende werden in Teambesprechungen ermutigt, Wünsche, Beobachtungen und Beschwerden anzusprechen bzw. sich an eine Vertrauensperson zu wenden (z.B. Jugendreferent*in)
- durch Elternabende und Gesprächsangebote
- durch die Möglichkeit direkt im Pfarrbüro Ansprache zu finden
- durch Hinweise auf diverse Anlaufstellen (GSB, KSB, Rat auf Draht, Ombudsstelle)

Es erfolgt eine Rückmeldung an jene Person, die die Beschwerde eingebracht hat, über folgende Themen: „Wurden aufgrund der Beschwerde Maßnahmen gesetzt, und wenn nicht, wurden sie aus welchem Grund nicht gesetzt.“

Die Beschwerdemöglichkeiten werden über verschiedene Kommunikationskanäle (Aushang, Homepage, Social Media) den Zielgruppen immer wieder bekanntgemacht.

Beschwerden sind willkommen! Wir informieren darüber, in welchen Fällen eine Meldung verpflichtend ist, und weisen darauf hin, dass bei Unsicherheit, ob hinter den Beobachtungen, die jemandem Sorgen bereiten, ein Gewaltvorfall steckt oder nicht, jedenfalls eine Meldung an den*die KSB/GSB erfolgen soll. Es soll nicht Aufgabe der meldenden Person(en) sein, Detektiv zu spielen und herauszufinden, was genau los ist, sondern nur, die Besorgnis und was dazu geführt hat, an den*die KSB/GSB zu melden.

3.3 Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich

Unsere Kommunikation nach innen und außen, insbesondere bei der Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Bild und Text, beruht auf den Werten von Respekt, Gleichheit und der Wahrung der persönlichen Würde.

Kommunikation und Medienverwendung bringen Gewaltrisiken mit sich.

Daher sind in Anhang „Leitlinien für den Bereich Kommunikation“ (zu finden auf der Homepage der Evangelische Pfarrgemeinde Villach-Stadtpark A.B. unter der Rubrik „Gewaltschutzkonzept“) Regelungen für folgende Bereiche dargelegt:

- Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen
- Umgang mit Fotos und Videos
- Umgang mit Social Media

3.4 Eine Person als Gewaltschutzbeauftragte und eine Person als Kinderschutzbeauftragte

Vom Presbyterium der Evangelische Pfarrgemeinde Villach-Stadtpark A.B. wird eine Person als Gewaltschutzbeauftragte*r, eine Person als Kinderschutzbeauftragte*r (KSB/GSB) und ggf. eine Vertretung ernannt.

Die Mitglieder des Kinderschutzteams / Gewaltschutzteams kommen aus folgenden Bereichen: Gemeindevorstand, Kinder- und Jugendarbeit und Presbyterium

Bei Abwesenheit werden die KSB und GSB vom amtsführenden Pfarrer/der amtsführenden Pfarrerin vertreten.

Die KSB/GSB haben folgende Aufgaben:

1. Sie sorgen für die Umsetzung der Maßnahmen und halten das Thema Gewaltprävention und Kinderschutz in der Evangelische Pfarrgemeinde Villach-Stadtpark A.B. wach. Sie stellen sicher, dass Gewaltprävention und Kinderschutz im Presbyterium, der Gemeindevorstand sowie den Kinder- und Jugendmitarbeiterteams regelmäßig, aber zumindest einmal pro Jahr auf die Tagesordnung kommt und besprochen wird. Sie überprüfen und dokumentieren die Umsetzung der Maßnahmen, die im Schutzkonzept festgelegt sind.
2. Sie sind Ansprechpersonen für Beschwerden und das Melden von Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen. Darüber hinaus können sie bei Fragen zum Thema Gewaltprävention und Kinderschutz kontaktiert werden.
3. Sie sind verantwortlich für die Behandlung der Beschwerden und/oder Gewaltmeldungen. Sie führen dazu Gespräche, um die gesamte Sachlage beurteilen zu können und gemeinsam mit der jeweiligen Leitung Maßnahmen festzulegen. (Siehe nachfolgender Abschnitt 4 Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt)

4. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen

4.1 Allgemeine Prinzipien

Wir gehen jeder Grenzverletzung und jedem Verdacht auf Gewalt ausnahmslos unmittelbar nach. Dabei ist das Ziel, eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und frühzeitig einzugreifen. Handlungsleitend ist immer das Wohl der betroffenen Kinder, Jugendlichen oder (schutzbedürftigen) Erwachsenen. Es muss gewährleistet sein, dass sie geschützt werden und Zugang zu adäquaten Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden.

Die Untersuchung und Intervention erfolgt mit einem hohen Maß an Diskretion und Vertraulichkeit, um die Persönlichkeitsrechte sowohl der betroffenen als auch der beschuldigten Personen zu wahren.

Gerade weil bei (Verdachts-)Fällen von Gewalt meist Aufregung aufkommt und verschiedene Meinungen darüber, was zu tun ist, heftig vertreten werden, ist es wichtig, Ruhe zu bewahren, Beobachtungen zu dokumentieren und überlegt zu handeln.

Insbesondere ist zu überlegen, welche Schritte gesetzt werden müssen, um die Betroffenen und ebenso die Beschuldigten bis zur Klärung der Vorwürfe zu schützen.

4.2 Interventionspläne

Das Dokument Einstufungs raster (findet man online unter <https://evang.at/kirche/gewaltschutz>) zeigt eine schematische Darstellung der Einstufung von verschiedenen Schweregraden von Grenzverletzungen und Gewalt mit Beispielen sowie eine Beschreibung der jeweils erforderlichen internen und externen Schritte.

Hier ist die Vorgehensweise kurz dargestellt:

Bereits **geringfügige Grenzverletzungen, auch sexualisierter Art**, werden mit den Verursacher*innen besprochen. Es wird klargestellt, welche Grenzen im konkreten Anlassfall überschritten wurden, und auf bestehende Regeln hingewiesen. Konkrete Anlassfälle werden zudem dazu genutzt, immer wieder auch im Team auf bestehende Regeln zum Schutz vor Gewalt hinzuweisen.

Bei **mittelschweren Grenzverletzungen oder Übergriffen, auch sexualisierter Art**, wird die übergriffige Person nicht nur auf Grenzen hingewiesen, es werden auch angemessene Konsequenzen gesetzt und Ziele für eine gegebenenfalls weitere Zusammenarbeit vereinbart. Supervision und Schulungen im Einzel- oder Teamsetting können angeordnet werden. Mit der vom Vorfall betroffenen Person wird das Gespräch gesucht und ihr werden Unterstützungsmöglichkeiten (eventuell auch extern) angeboten. Die Unterstützung externer Beratungsstellen kann in Anspruch genommen werden. Das jeweils betroffene Team ist in die Aufarbeitung gut mit einzubinden.

Bei **schweren Grenzverletzungen, auch sexualisierter Art**, die meist strafrechtlich relevant sind, wird die beschuldigte Person umgehend bis zur Klärung des Vorfalls vom Dienst suspendiert. Weitere Schritte werden von der Leitung in Abstimmung mit dem*der KSB/GSB gesetzt, wobei empfohlen wird, externe Beratungsstellen einzubeziehen. Eine Anzeige bei der Polizei (bzw. Gericht/Staatsanwaltschaft) sowie eine Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe sind je nach Berufsgruppe verpflichtend oder empfohlen, dies ist in der Folge näher beschrieben. Die genannten Pflichten zur Meldung oder Anzeige gelten nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis.

Die vom Gewaltvorfall betroffene Person erhält umfassende Unterstützungsangebote. Es ist erforderlich, den Vorfall im Team bzw. in der Organisation nachzubearbeiten.

Die jeweilige Vorgehensweise ergibt sich aus dem Einzelfall. Jedenfalls ist bei mittelschweren Grenzverletzungen die Leitung, in Form des Kurators/der Kuratorin und der amtsführenden Pfarrperson, zu informieren, ab schweren Grenzverletzungen auch die Ombudsstelle der Evangelischen Kirche Österreich.

Die Fallbearbeitung wird laufend dokumentiert. Bei Abschluss der akuten Fallintervention werden Maßnahmen, die zu treffen sind, schriftlich festgehalten. Die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen wird laufend überprüft und der Vorfall erst dann als abgeschlossen betrachtet, wenn alle Maßnahmen nachweislich umgesetzt und entsprechend dokumentiert wurden. Zur Qualitätssicherung werden jährlich die gemeldeten Fälle und ihre Bearbeitung von/vom GSB und KSB unter Einhaltung des Datenschutzes evaluiert.

4.3 Meldepflichten und -möglichkeiten

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sind verpflichtet, Gewaltvorfälle oder einen Verdacht darauf an den*die KSB und/oder GSB zu melden. Diese Meldepflicht gilt nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis.

Entsprechend der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ besteht in unserer Evangelische Pfarrgemeinde Villach-Stadtpark A.B. eine **kircheninterne Meldepflicht an die Ombudsstelle gegen Gewalt in der Evangelischen Kirche**:

Schwere, strafrechtlich relevante Gewalthandlungen⁶

- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Mittelschwere Übergriffe oder Grenzverletzungen:

- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann;
- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt ist;
- können in allen anderen Fällen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Die Meldepflicht an die Ombudsstelle besteht auch dann, wenn sich die beobachtende Person unsicher über die Bedeutung ihrer Beobachtungen ist. Von ihr ausgenommen sind Fälle, in denen das Beichtgeheimnis oder die seelsorgerliche Verschwiegenheit gilt.

Die Meldung an die Ombudsstelle hat schriftlich/online via Meldeformular zu erfolgen. Darüber hinaus ist eine Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle für eine Beratung möglich.

Die Ombudsstelle ist über ombudsstelle@evang.at erreichbar. Nähere Informationen zur Ombudsstelle sowie das Meldeformular findet man unter <https://evang.at/kirche/gewaltschutz>.

⁶ Zur Abgrenzung der Schwere der Grenzverletzungen/Gewalthandlungen: siehe Anhang 2 „Einstufungsraster – Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt“ aus den Anhängen zur Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt

Parallel zur Meldepflicht an die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt besteht für verschiedene Berufsgruppen

- eine **Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe**⁷
- eine **Pflicht zur Anzeige**⁸

Für alle Fälle, die keiner Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe oder Anzeigepflicht unterliegen, sind im Dokument „Meldepflicht an die Ombudsstelle“ (Anhang 1 der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt) spezifische Empfehlungen für verschiedene Szenarien definiert.

5. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung

Sachgerechte Dokumentation soll Transparenz schaffen und Weiterentwicklung ermöglichen. Ziel ist hierbei, dass wir laufend intern lernen und den Gewaltschutz bei Evangelische Pfarrgemeinde Villach-Stadtpark A.B. verbessern.

Der*die KSB und der*die GSB ist mit der Aufgabe betraut, die langfristige Umsetzung des Schutzkonzeptes voranzubringen, und erhält dabei Unterstützung vom Presbyterium der Pfarrgemeinde.

Sowohl die Umsetzung der Maßnahmen als auch die Bearbeitung von Beschwerden und Verdachtsmeldungen bzw. Fallmeldungen werden dokumentiert.

Die Dokumentation der Beschwerde- und Fallbearbeitung erfolgt durch den*die KSB und/oder GSB und wird im Pfarrbüro aufbewahrt.

Mindestens einmal jährlich werden die Ergebnisse der Dokumentation im Presbyterium besprochen und analysiert. Der*die KSB und der*die GSB ist dazu einmal jährlich einzuladen.

Das Schutzkonzept wird ein Jahr nach seiner Verabschiedung und danach alle 2 Jahre, zumindest alle drei Jahre evaluiert und weiterentwickelt.

Anhang

Anhang 1 „Meldepflicht an die Ombudsstelle, Erläuterung“

Anhang 2 „Einstufungs raster“

Anhang 3 „Leitlinie für den Bereich Kommunikation“

⁷ <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe.html>

⁸ <https://www.gewaltinfo.at/recht/anzeige/>

Anhang 1 zur Gewaltschutzrichtlinie

Meldepflicht an die Ombudsstelle bei Gewalt oder Verdacht auf Gewalt

HINWEIS: Die Meldepflicht an die Ombudsstelle sowie eine etwaige Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe und eine etwaige Anzeigepflicht gelten nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis.

Schwere, strafrechtlich relevante Gewalthandlungen¹
müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Mittelschwere Übergriffe oder Grenzverletzungen:

- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann;
- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt ist;
- können in allen anderen Fällen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Die Meldepflicht an die Ombudsstelle besteht auch dann, wenn sich die beobachtende Person unsicher über die Bedeutung ihrer Beobachtungen ist.

Die Meldung an die Ombudsstelle hat schriftlich/online via Meldeformular zu erfolgen.
Darüber hinaus ist eine Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle für eine Beratung möglich.

Meldeformular unter: <https://evang.at/kirche/gewaltschutz>
Kontaktmöglichkeit via E-Mail: ombudsstelle@evang.at

Bei **Gefahr in Verzug** hat die sofortige telefonische Kontaktaufnahme mit der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder über den österreichweiten Polizeinotruf 133 zu erfolgen.

Anzeige/Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe

Parallel zur Meldepflicht an die Ombudsstelle besteht für verschiedene Berufsgruppen

- eine **Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe²**
- eine **Pflicht zur Anzeige³**

Nähere Informationen sowie eine Aufzählung der mitteilungs- bzw. anzeigenpflichtigen Berufsgruppen findet man auf der Seite www.gewaltinfo.at des Bundeskanzleramtes.

Für Berufsgruppen ohne Mitteilungs- oder Anzeigepflicht:

- wird bei schweren, strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen eine Anzeige empfohlen (Anzeigenberatung durch Kinderschutz- oder Gewaltschutzzentren nutzen)
- wird bei schweren, strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe empfohlen, sofern man nicht durch eigenes Tätigwerden den vollen Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen herstellen kann.
- ist bei mittelschweren Übergriffen oder Grenzverletzungen eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe optional.

¹ Zur Abgrenzung der Schwere der Grenzverletzungen/Gewalthandlungen: siehe Anhang 2, „Einstufungs raster – Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt“

² <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht/>

³ <https://www.gewaltinfo.at/recht/anzeige/>

Anhang 2 zur Gewaltschutzrichtlinie

Einstufungsraster - Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt

Kategorie ¹	Geringfügige (auch sexualisierte) Grenzverletzung Stufe 1	Mittelschwere (auch sexualisierte) Grenzverletzung/ Übergriff (auch sexualisiert) Stufe 2	Schwere (auch sexualisierte) Grenzverletzungen/ meist strafrechtlich relevante Gewalthandlungen Stufe 3
Beschreibung	<p>Heikle und manchmal auch konflikthafte Situationen des Alltags</p> <p><u>Kennzeichen können sein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - unabsichtlich - einmalig/sehr selten - korrigierbar (zwei können miteinander reden), lösen ein komisches Gefühl aus, - „(Un-)Kultur“ von Grenzverletzungen – kann von Täter*in ausgenützt werden <p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - leichte Anwendung körperlicher Gewalt ohne Verletzungsfolgen - Mobbing, Rassismus, Sexismus - Beschimpfung und Beleidigung - leichte verbale Drohung/Druck ausüben - systematische Verweigerung von Zuwendung - Respektlosigkeit und Provokationen - absichtliche Ausgrenzung - wiederholtes Flirten mit Kindern/Jugendlichen/schutzbedürftigen Erwachsenen - wiederholte Missachtung der Schamgrenzen - wiederholte Verhaltensweisen aus Stufe 1 	<p><u>Kennzeichen können sein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - absichtlich - wiederholt - Missachtung institutioneller Regeln, fachlicher Standards, gesellschaftlicher Normen - Missachtung von verbal/nonverbal gezeigter Abwehr - Missachtung der Kritik von Dritten am grenzverletzenden Verhalten - keine Verantwortungübernahme: bagatellisieren, relativieren, „Mobbingopfer“ <p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - leichtere Anwendung körperlicher Gewalt ohne Verletzungsfolgen - Distanzlosigkeit - übertriebene Unmutsäußerung - unpassende Bemerkung - Abwertung - unpassende Berührung, die keine Verletzung zur Folge hat - jemandem platzt der Kragen und sie* er schreit 	<p><u>Gewalt²</u> Umfasst sind dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Körperverletzung (ausgenommen Fälle von Fahrlässigkeit) - Sexueller Missbrauch - Sexuelle Belästigung - Vergewaltigung - Anbahnung von unerlaubten Sexualkontakten (Grooming) - Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB), bspw. Seelsorger*in, Psychotherapeut*in, Erzieher*in mit einer berufsmäßig betreuten Person - Fortgesetzte Gewaltausübung - Gefährliche Drohung - Nötigung - Beharrliche Verfolgung (Stalking) - Erpressung - Vernachlässigung - Freiheitsentziehung - Anfertigen, Besitz oder Zeigen von Kindesmissbrauchsdarstellungen

HINWEIS: Die Meldepflicht an die Ombudsstelle sowie eine etwaige Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe und eine etwaige Anzeigepflicht gelten nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis.

¹ Einstufung angelehnt an Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt 2010 (https://www.zarbitter.de/gegen sexuellen missbrauch/Fachinformationen/6005_misbrauch_in_der_schule.php abgerufen am 21.10.2022)

² Delikte: <https://www.gewaltinfo.at/recht/delikte/>

<p>Maßnahmen intern (Team/ Einrichtung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ansprechen, Klarstellen, Grenzen aufzeigen - Info an das Team über klargestellte Regeln <p>Bei Wiederholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besprechung im Team – Weiterbildung - Supervision- Feedback 	<ul style="list-style-type: none"> - Information an Leitung Gespräch mit übergriffiger Person - Angemessene Konsequenzen für die übergriffige Person, Zielvereinbarung - Ev. Anordnung von Einzelsupervision, Einzel- oder Teamschulung durch die Leitung - Besprechung im Team - Direktes Gespräch mit betroffener Person - Unterstützungsangebot für die vom Übergriff betroffene/n Person/en (ev. extern) - Laufende Dokumentation 	<ul style="list-style-type: none"> - Information an Leitung - Weitere Schritte werden von der Leitung in Abstimmung mit der Ombudsstelle gesetzt/angeordnet - Recht auf Hilfe und Unterstützung! - Eigene Gefühle und Betroffenheit wahrnehmen - Suspendieren der beschuldigten Person bis zur Klärung des Vorfalls - Unterstützung für die betroffene/n Person/en - Nachbearbeitung des Vorfalls im Team/in der Einrichtung - Laufende Dokumentation <p>Bei Gefahr im Verzug: sofort Polizei alarmieren (nächstgelegene Polizeidienststelle oder Notruf 133)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Meldung an die Ombudsstelle verpflichtend - Unterstützung durch Beratungsstellen empfohlen - Berufsgruppen mit Anzeige-/Mitteilungspflicht: polizeiliche Anzeige, Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe - Alle anderen: polizeiliche Anzeige empfohlen (Anzeigeberatung durch Kinderschutz-/Gewaltschutzzentren nutzen); - Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe empfohlen (sofern man nicht durch eigene Tätigwerden den vollen Schutz der betroffenen Kinder/Jugendlichen herstellen kann) <p>Wenn keine Anzeige oder Mitteilung erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung mindestens im sechs-Augen-Prinzip, schriftliche Dokumentation der Begründung.
---	--	--

Dieses Raster dient als Vorlage und soll für das eigene Aufgabenfeld besprochen und angepasst werden (Markieren von besonders Relevantem, Ergänzen von Fehlendem).

Anhang zum Gewaltschutzkonzept
Der evangelischen Pfarrgemeinde Villach-
Stadtpark A.B

Leitlinien für den Bereich Kommunikation

1. Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen

In unserer Kommunikation nach innen und außen beruht die Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Bild und Text auf den Werten von Respekt, Gleichheit und der Wahrung der persönlichen Würde.

Sie werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt und nicht auf eine hilflose Rolle oder andere Stereotype reduziert. Ihre Privatsphäre wird zu jeder Zeit respektiert und gewahrt.

Namen werden grundsätzlich nicht genannt, Hinweise auf Wohn- oder Aufenthaltsorte vermieden. Um das Wohl der*des Betroffenen nicht zu gefährden, werden Fallgeschichten so verändert, dass eine Identifikation nicht möglich ist. Ausnahmen davon dürfen nur in besonders begründeten Fällen erfolgen, wenn es im Interesse des einzelnen Kindes, des*der Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen ist, sowie das schriftliche Einverständnis der dargestellten Person(en) und gegebenenfalls des*der Obsorgeberechtigten eingeholt wird.

Wir sind uns der Gefahr der missbräuchlichen Verwendung von digital veröffentlichten Bildern bewusst und stellen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene nur in angemessener Kleidung und Pose dar. Fotos in Bade- oder Sportbekleidung behandeln wir mit besonderer Sensibilität, für diese Fotos soll eine spezielle Erlaubnis eingeholt werden.

Vor der Erstellung von Medieninhalten werden Kinder, Jugendliche, ihre Obsorgeberechtigten sowie schutzbedürftige Erwachsene über den Zweck und die Nutzung informiert. Bei Berichten über einzelne Personen erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte.

2. Umgang mit Fotos und Videos

Fotos und Videos können nicht nur im digitalen Raum missbräuchlich verwendet werden, sondern auch zwischen Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen zum Nachteil der dargestellten Person eingesetzt werden.

Aus diesem Grund legen wir folgende Regeln zum Umgang mit Fotos und Social Media fest¹:

- Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene werden gefragt, ob Fotos von ihnen verwendet werden dürfen (Homepage, Auftritt der Evang. Pfarrgemeinde Villach-Stadtpark in sozialen Medien usw.) Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten muss jedenfalls schriftlich eingeholt werden, wenn aber eine Person von sich aus sagt, sie/er möchte nicht, dass die Bilder verwendet werden, ist das zu respektieren und einzuhalten.
- Fotos, die die Kinder und Jugendlichen voneinander machen, dürfen nicht ohne Einverständnis verschickt werden.
- Es werden keine peinlichen Bilder gemacht! Jedes Kind, jeder Jugendliche darf selbst entscheiden, ob ein Bild peinlich ist! Wenn peinliche Bilder entstehen, werden sie sofort wieder gelöscht!
- Ekelvideos, Gewaltvideos und Videos mit pornografischen Inhalten sind strengstens verboten!
- Gruppenleiter*innen verschicken untereinander keine Fotos der Kinder und Jugendlichen!
- Auch Gruppenleiter*innen müssen das Einverständnis geben, ob Fotos verwendet werden dürfen.

¹ Teilweise übernommen aus dem Behelf „Nähe und Distanz am Jungscharlager“ der katholischen Diözese Linz unter https://www.dioezese-linz.at/dl/LskrJKkkNkOJqx4OJK/2018-05-24Lager_Leits_tze_.pdf

Jede Beschwerde über ungebührliche oder erniedrigende Bilddarstellung muss gleich jeder anderen Form von Gewaltschutzverletzung - dokumentiert werden.

Da der Entstehungsprozess von Bildern von Dritten nicht nachvollzogen werden kann, sind eigene Bilder jenen von Agenturen vorzuziehen.

3. Umgang mit Social Media

Bei Kontakten über Soziale Medien gelten folgende Regeln:

- Der Kontakt zwischen Mitarbeitenden und Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, die sich bei uns aufhalten, hat stets respektvoll und unter Einhaltung aller gebotenen Grenzen und gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.
- Chats in Messengerdiensten sind respektvoll und unter Einhaltung aller gebotenen Grenzen und gesetzlicher Vorschriften zu führen.

Jede Beschwerde über ungebührliche oder erniedrigende Darstellung muss - gleich jeder anderen Form von Gewaltschutzverletzung - dokumentiert werden.

4. Regeln für Kontakte mit Journalist*innen

Journalist*innen, denen Zugang zu unserer Organisation gewährt wird, werden über die unter 3.3.1 genannten Grundsätze zur Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen informiert.

Bei Besuchen von Journalist*innen wissen Kinder, Jugendliche, ihre Obsorgeberechtigten sowie schutzbedürftige Erwachsene, wofür sie ihr Einverständnis geben und werden explizit darauf hingewiesen, dass sie Anfragen für Fotos, Interviews und Filme ablehnen dürfen ohne negative Folgen zu befürchten.

Dabei müssen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene altersgemäß und verständlich an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden. Sie sollen nicht aufgefordert werden, über etwas zu berichten, das Angst auslöst oder leidvolle, traumatische Erlebnisse wieder aufleben lässt.

Gespräche und Interviews sollen in einer sicheren und geschützten Umgebung stattfinden, in der sich alle wohlfühlen. Personen aus der eigenen Organisation sind immer anwesend. Alle Beteiligten achten darauf, dass es den Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen, über die berichtet werden soll, gut geht und dass sie ohne Druck und Angst sprechen können. Dauer des Interviews, Zahl der anwesenden Personen, Ausrüstung und anderes dürfen sie nicht überfordern.²

² Teilweise übernommen aus der Kinderschutzrichtlinie der Katholischen Jungschar Österreichs
<https://www.jungschar.at/kinderschutz>